

Nachdem durch das in diesem abgewichenen Sommer beständig anhaltende Regen-wetter und Austretung der Ströhme fast überall, und auch in der Nachbarschaft dieses Hertzogtums, so wie hier, alle Art von Getreyde schlecht und nur mittelmäßig geraten, dabey die dermahlige Witterung denen Winter-Früchten nicht favorable anseheinen will, dahero dann der Preiß alles Getreydes nicht nur sehr hoch gestiegen, sondern allem Vermuten nach noch höher steigen dürfte mithin die Nothwendigkeit erheischet, daß hierunter zum besten des Publici, und sämtlicher Einwohner, und um einen zu befürchtenden Korn-und Brod-Mangel in Zeiten vorzubeugen, ungefäumt versehen werde, um so mehr, da ohnerachtet dieses hier überall bereits erscheinenden Getreyde-Mangels dennoch dem Vernehmen nach, ansehnliche Partheyen ausserhalb dieses Landes transportiret werden, und damit noch täglich continuiret werden will, die benachbarte Länder aber mehrentheils schon geschlossen sind; Als wird im Höchsten Nahmen, und von wegen Seiner Königlichen Majestät in Preussen Unsers allergnädigsten Herrn hierdurch und Kraft dieses bis auf anderweite Verordnung, die Ausfuhr allen und jeden Getreydes, es habe nahmen wie es immer wolle auf das ernsthafteste und schärfste verboten, mithin verordnet, und festgesetzt, daß wofern jemand wes Standes er auch seyn möge sich unterstehen solte, von nun an diesem Verbote zuwider einiges Getreyde, zu Wasser, oder zu Lande ohne Special und schriftliche Permission von hieraus, ausserhalb Seiner Königlichen Majestät Geldrischen District zu verbringen nicht allein das Getreyde, Pferde, Wagen, Schiff, Gefässe, und Geschirre confisciret, sondern auch der Contravenient, und wer sich sonsten dazu gebrauchen lassen, überdem mit einer Brüchten Strafe von Funfzig Goldgulden ohne Nachsehen beleget, und dem Anbringer $\frac{1}{3}$ davon gegeben werden solle.

Und

Und wie dieses Verbot der Ausfuhr nicht allein auf alle Art des Getreydes, als Weitzen, Roggen, Gerste, Haber, Buchweizen und Spelt sich erstrecket, sondern auch darunter die Erbsen, Bohnen, Linsen, und Wicken, als auch das Mehl und die Blume davon, nicht weniger das davon gebackene Brodt, oder daraus gemachte Semmeln, imgleichen allerley Fourage von Heu und Stroh &c. &c. endlich auch die Rüben, Wurtzelen und Erdäpfel mit verstanden werden, daß all solche Denrées ausser dieser Königlichen Provintz nicht aufgebracht werden sollen; So wird jedoch hiebey ausdrücklich reserviret, und zu jedermans Wissenschaft hiemit bekand gemacht, daß diese Verbotene Ausfuhr in Ansehung des Ober-Quartiers von Geldern so wohl Osterreichischen als Holländischen Antheils nicht statt habe, und dahin nicht zu extendiren, allermassen die Verabredung unter einander genommen ist, in diesem 3. Herrlichen Antheil ein mutuelles freyes Commerceium, von Getreyde, Fourage, und Eß-Waaren, nach wie vor zu unterhalten.

Zu Vorbeugung aller Defraudationen wird hiebey statuiret, und festgesetzt, daß wer willens ist von einem Ort, nach dem andern einigerley Getreyde zu verbringen, oder verbringen zu lassen, und solches in Getreyde mehr als ein Malter, an Fourage über 100. Pfund und an Eß-Waaren über 20. Pfund betrâget, ein solcher vorher bey dem Magistrat oder Regierer des Orts, wo er wohnet die Quantität des Getreydes, Fourage, und Eß-waaren angeben muß, die er verbringen will, und wohin solche destiniret; Worauf ihm ein schriftliches Certificat gratis zu ertheilen ist, welches Certificat an dem Ort, wo diese Denrées hingebraht werden, durch eine Gerichtliche Person, wieder unterzeichnet, werden soll, mit der Declaration daß solche Waaren daselbst verblieben sind. und muß der Einhaber gedachten Certificats selbiges innerhalb 3. Tagen dem Magistrat oder Regierern des

des Orts wo er Wohnhaft ist, und die solches am ersten aufgestellt, zurück liefern, unter der Verwarnung, daß wann dem zuwieder, gehandelt werden mögte, die Contravenienten davor nach aller Rigueur wie oben bereits erwehnet bestraffet werden sollen;

Ferner wird auch, bis auf weitere allerhöchste Verordnung, das Brand-Wein, und Fusel-brennen von aller Art Getreyde, es habe Nahmen wie es wolle hiemit und Kraft dieses bey 10. Goldgulden Brüchten Straffe verboten, und damit solches desto genauer Observiret werde; so haben die Magistrate Regierer und Vorsteher, die Helme von denen Brand-Wein-Blasen weg zu nehmen und zu verwahren.

Allen und jeden Droßarden, Amt-Leuten, Schultheissen, und Magistraten, in Städten, auch Regierer und Vorstehern auf dem platten Lande, sodann sämtlichen Zoll und Licent-Bedienten, auf der Maas oder zu Lande wird demnach hiemit anbefohlen, hiernach sich nicht nur selbstens aufs genaueste zu achten, sondern auch alles Ernstes und bey Vermeidung Fiscalischer schwehren Ahndung dahin zu sehen, damit sothanen Verbot nicht zuwieder gehandelt, auch die Uebertreter sofort hier angezeigt werden. Wornach sich männiglich zu achten, und vor Schaden zu hüten; auch endlich dieses ohngesäumt publiciren zu lassen. Geldern den 15. November 1770.

Königl. Preuss. Landes Administrations-Collegium des
Hertzogthums Geldern.

Plesmann, Freyherr von Keverberg, Recop, Portmans, Heinius, Poell.

CIRCULARE

Wodurch die Ausfuhr des Getreydes und andern Lebens-Mitteln verboten wird.

Hachelbüch.